

beispielsweise in Art. 2 des bulgarischen Gesetzes über die Verfassung der Volksgerichte ausdrücklich bestimmt.

Wenn die volksdemokratische Gesetzlichkeit in das Bewußtsein breiter Schichten der Werktätigen eindringt, wird dies ein Mittel sein, um sie zu befähigen zum Kampf gegen die Überreste kapitalistischer Elemente bis zu deren vollständiger Liquidierung, ein Mittel, um die breiten Volksmassen zum sozialistischen Rechtsbewußtsein zu erziehen. Eine Methode, mit der diese Gesetzlichkeit in das Bewußtsein der Massen getragen werden kann, ist die erzieherische Tätigkeit des Gerichts.

Deshalb bestimmt das bulgarische Gesetz über die Verfassung der Volksgerichte (Art. 2), daß das Gericht berufen ist, durch seine Tätigkeit die Bürger „... im Geiste der Treue zur Heimat, der Arbeitsdisziplin und der bewußten Befolgung der Gesetze“ zu erziehen.

Das albanische Gesetz über die Organisation der Gerichte (Art. 2 Ziff. 3) sagt über die erzieherische Aufgabe der Gerichte: „Die Bürger sind im Geiste der Treue zur Heimat, der Achtung und Erfüllung der Gesetze, der Gerechtigkeit und ihrer staatsbürgerlichen Pflichten zu erziehen.“

Nach dem rumänischen Dekret über die Gerichtsverfassung vom 1. April 1949 erzieht das Gericht die Bürger durch seine Tätigkeit „... im Geiste der Treue zur Heimat und der Gesetze der Rumänischen Volksrepublik, der besonderen Sorge um das Eigentum des Volkes, im Geiste der Festigung der Arbeitsdisziplin, der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staat und der Beachtung der Regeln des Zusammenlebens.“

Die erzieherische Funktion hat also in der Rechtspflege der volksdemokratischen Staaten eine sehr große Bedeutung.

Stalin hat in seiner genialen Arbeit „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“ festgestellt:

„Der Überbau wird von der Basis hervorgebracht, aber das bedeutet keineswegs, daß er die Basis lediglich widerspiegelt, daß er passiv, neutral, gleichgültig ist gegenüber dem Schicksal seiner Basis, dem Schicksal der Klassen, dem Charakter der Gesellschaftsordnung. Im Gegenteil, einmal auf die Welt gekommen, wird er zu einer gewaltigen aktiven Kraft, trägt er aktiv dazu bei, daß seine Basis ihre bestimmte Form annimmt und sich festigt, trifft er alle Maßnahmen, um der neuen Gesellschaftsordnung zu helfen, der alten Basis und den alten Klassen den Rest zu geben und sie zu beseitigen.“»)

Unter den Bedingungen der Diktatur des Proletariats wächst in den Ländern der Volksdemokratie die aktive und schöpferische Rolle des Überbaus ständig. Das Recht gehört in diesen Ländern zu den entscheidenden Faktoren, die sowohl auf die Entwicklung der Wirtschaft und der Gesellschaftsordnung wie auf das Bewußtsein der Menschen und ihre Ideologie einwirken. Die Gerichte der Länder der Volksdemokratie üben ihre erzieherische Funktion dadurch aus, daß sie jede Sache unter Beachtung der Gesetze entscheiden und für eine einheitliche und genaue Befolgung der Gesetze auch während der gerichtlichen Verhandlung Sorge tragen; dadurch leisten sie einen aktiven Beitrag zur Festigung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse.

Alle diese Aufgaben der Rechtspflege können nur unter der Diktatur des Proletariats verwirklicht werden, da sie ausschließlich auf die Wahrung der Interessen der Mehrheit der Bevölkerung gerichtet sind. Und nur dort, wo die wahre Volksdemokratie gesiegt hat, können die wirklichen Aufgaben der Rechtspflege auch in den Gesetzen zum Ausdruck kommen, weil sie den Interessen der Werktätigen, den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung dienen. In den bürgerlichen Staaten dagegen, in denen die Gerichte die Interessen einer Minderheit von Ausbeutern schützen, werden von der Gesetzgebung die wirklichen Aufgaben der Gerichte mit Sorgfalt verschleiert.

In dem im Jahre 1938 auf der Grundlage der Stalinschen Verfassung erlassenen Gesetz „Über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken“ sind die Aufgaben der Rechtspflege in der UdSSR erschöpfend definiert. Das Gerichtsverfassungsgesetz des Sowjetstaates war daher das Vorbild bei der gesetzlichen Definition der Aufgaben der Rechtspflege in den europäischen Ländern der Volksdemokratie.

Die Stalinsche Verfassung und das sowjetische Gerichtsverfassungsgesetz übten so auf den Aufbau und auf die Tätigkeit der Gerichtsorgane der Länder der Volksdemokratie einen großen Einfluß aus.

Mit der Vernichtung des gesamten alten Staatsapparates war eine grundlegende Umgestaltung der Gerichtsverfassung und der Prinzipien des gerichtlichen Verfahrens verbunden.

Die Rechtspflege der Länder der Volksdemokratie basiert auf sozialistischen Prinzipien, die gewährleisten, daß die Gerichte ihren Aufgaben nachkommen können.

Einer der maßgeblichsten Verfassungsgrundsätze der Länder der Volksdemokratie ist das Prinzip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. So heißt es in Art. 71 der bulgarischen Verfassung: „Alle Bürger der Volksrepublik Bulgarien sind vor dem Gesetz gleich.“ Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den Verfassungen der anderen volksdemokratischen Länder (z. B. Kap. I § 1 Ziff. 1 der tschechoslowakischen und Art. 15 der albanischen Verfassung).

Die Gleichheit vor dem Gericht ist eine der realen Folgerungen aus dem Prinzip der Gleichberechtigung der Bürger. So ist z. B. im bulgarischen Gesetz über die Verfassung der Volksgerichte gesagt: „Die Gerichte wenden die Gesetze gegenüber allen Bürgern, unabhängig von Geschlecht, Nation, Rassenzugehörigkeit, Glaubensbekenntnis, Herkunft, gesellschaftlicher Stellung, Vermögenslage und Bildung, gleich an“ (Art. 3).

Der entsprechende Artikel des albanischen Gesetzes beginnt mit den Worten: „Alle Bürger sind vor den Gerichten gleich ...“ und das rumänische Gesetz unterstreicht die Verpflichtung der Gerichte, „die Gesetze gegenüber allen Bürgern gleich anzuwenden“.

Mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gericht ist der Grundsatz der „Einheit des Gerichts“ auf das engste verbunden, der es unmöglich macht, daß ein Staatsbürger der Zuständigkeit des für alle Bürger gleichen Gerichts entzogen wird. Die tschechoslowakische Verfassung, die die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz in ihrem § 1 verkündet, normiert diesen Grundsatz in ihrem § 134: „Niemand kann der Zuständigkeit des für ihn durch Gesetz bestimmten Gerichts entzogen werden.“ Der Grundsatz der Einheit des Gerichts wurde von Dimitroff im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen den Verräter des bulgarischen Volkes Nikola Petkoff klar herausgestellt. Als die anglo-amerikanischen Gönner Petkoffs die anmaßende Forderung stellten, das Verfahren gegen Petkoff an ein besonderes privilegiertes Gericht abzugeben, erklärte Dimitroff: „Petkoff ist bulgarischer Staatsangehöriger. Er untersteht den bulgarischen Gesetzen ebenso wie wir alle, angefangen vom Ministerpräsidenten bis zum letzten Bauern, der bulgarischen Gesetzlichkeit unterstehen. ... Für Petkoff wird nicht irgendein besonderes gerichtliches Verfahren geschaffen werden. Er wird genau so einem Verfahren unterworfen werden, wie es gegen jeden anderen bulgarischen Staatsangehörigen stattfinden würde“<sup>10</sup>).

Die Hauptaufgaben bei der Organisation der Gerichte bestehen darin, festzulegen, wie die Gerichte gebildet werden und wie die Beteiligung des Volkes an der Ausübung der Rechtspflege sichergestellt wird. Durch die Ausgestaltung des Verfahrens für die Bildung der Gerichte wird die Klassenzusammensetzung des Gerichts bestimmt. Die richtige Ausgestaltung dieses Verfahrens ist deshalb mit entscheidend dafür, daß die Gerichte den ihnen in einer bestimmten Etappe der geschichtlichen Entwicklung gestellten Aufgaben nachkommen können.

<sup>10</sup>) Antworten G. M. Dimitroffs auf Fragen des Korrespondenten der Zeitung „Humanität“, „Prawda“ vom IX. Juni 1947.

») J. W. S t a l i n, Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft, Dietz-Verlag, Berlin 1951, S. 6.